

# Kinderschutz in Kindertages- einrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic


  
ALICE SALOMON  
HOCHSCHULE BERLIN  
University of Applied Sciences

 FRÖBEL  
Kompetenz für Kinder

  
wiff  
Weiterbildungsinitiative  
Frühpädagogische Fachkräfte

KiTa Fachtexte ist eine Kooperation der Alice Salomon Hochschule, der FRÖBEL-Gruppe und der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). Die drei Partner setzen sich für die weitere Professionalisierung in der frühpädagogischen Hochschulausbildung ein.

# Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

## ABSTRACT

Kinderschutz ist für MitarbeiterInnen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht erst seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ein relevantes Praxisthema. Er ist, wenn auch teilweise unbewusst, elementarer Bestandteil der pädagogischen Praxis von ErzieherInnen. In dem Fachtext wird dargestellt, wie der Schutzauftrag gegenüber den Eltern und Familien verwirklicht werden kann. Im Rahmen des Betreuungsverhältnisses bauen MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen nicht nur einen engen Kontakt zu den Kindern auf, sondern auch zu den Eltern und wissen zu meist um die familiären Zusammenhänge, Stärken, aber auch Schwierigkeiten.

Dennoch ist Kinderschutz für ErzieherInnen auch mit Überforderung, Unkenntnis und Unsicherheit verbunden. Der Text erörtert, wie sich der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Alltag von Kindertageseinrichtungen umsetzen lässt, damit er nicht als Überforderung wahrgenommen, sondern als regulärer Bestandteil gelingender pädagogischer Arbeit verstanden und praktiziert wird.

## GLIEDERUNG DES TEXTES

1. Einleitung
2. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen
  - 2.1 *Vom Bauchgefühl zur Sicherheit*
  - 2.2 *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*
  - 2.3 *Kinderschutzverfahren in Kindertageseinrichtungen*
  - 2.4 *Netzwerkkarte Kinderschutz*
  - 2.5 *Elterngespräche und Thematisierung im Team*
  - 2.6 *Kinderschutz im Kita-Alltag*
3. Fragen und weiterführende Informationen
  - 3.1 *Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes*
  - 3.2 *Literatur*
  - 3.3 *Glossar*

# Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

---

## INFORMATIONEN ZUR AUTORIN

**Jenny Troalic** ist Erziehungswissenschaftlerin und arbeitet seit 2013 als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg / Start gemeinnützigen Beratungsgesellschaft mbH mit den Schwerpunkten Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung und Konzeptberatung und -entwicklung im Kinderschutz.

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

### 1. Einleitung

Eine Alltagssituation in einer Kindertageseinrichtung: Nach dem Mittagsschlaf werden die Kleinsten gewickelt. Auf dem Wickeltisch liegt ein Kleinkind. Beim Wickeln stellt die Erzieherin deutliche Rötungen im Windelbereich des Jungen fest. Sie ist beunruhigt, sie kennt die Familie und vor allem das Kind. Es ist immer etwas schmutzig, oft nicht witterungsgemäß gekleidet, hat oft auch kein Frühstück dabei. Über den Tag hin verstärkt sich das schlechte Gefühl der Erzieherin. Gegenüber den KollegInnen erwähnt die Erzieherin ihr Gefühl nicht, weil sich dafür keine Gelegenheit ergibt und sie auch nicht als Schwarzmalerin dastehen will. Beim Abholen spricht sie die Eltern auf den roten Po an, trifft bei ihnen auf offene Ohren, Verständnis und das Versprechen, sich zu kümmern. Sie ist beruhigt. Die Rötungen verschwinden im Laufe der Woche fast gänzlich. Nach dem Wochenende ist der Po des Jungen aber erneut massiv gerötet und noch dazu blutig. Der Knoten im Bauch der Erzieherin schnürt sich immer mehr zu, sie macht sich große Sorgen um den Jungen, ist aufgeregt und verspürt Angst. Sexueller Missbrauch ist das erste, was ihr durch den Kopf schießt. Weil die Leiterin der Einrichtung nicht erreichbar ist, informiert sie, ohne noch einmal Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, direkt das Jugendamt über eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt veranlasst umgehend eine ärztliche Inaugenscheinnahme und muss sich mit den aufgebrachten Eltern auseinandersetzen. Die ärztliche Diagnose lautet: Pilzkrankung. Ist das qualifizierte Kinderschutzarbeit in Kindertagesstätten? Nein.

### 2. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Kindeswohl und  
Kinderschutz in Kinder-  
tageseinrichtungen

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 wurden der Kinderschutzauftrag präzisiert und die Sicherung des Kindeswohls bzw. der Kinderschutz als ein elementares Thema in der Kindertagesbetreuung bekräftigt. Formalrechtlich besteht ohne jede andere rechtliche Bindung mit Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein so genannter »Wächterauftrag« der staatlichen Gemeinschaft über das Wohl jedes Kindes.

Die MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen stehen im direkten Kontakt mit den Kindern, erleben sie täglich über viele Stunden, kennen die Eltern und haben Einblick in das soziale Umfeld der Familien. Die Beantwortung der Fragen, wie es einem Kind geht, was es braucht und welche Förderung, Hilfe und Unterstützung es durch die ErzieherInnen in der Kindertageseinrichtung bekommen kann, gehört unabhängig von der Erfüllung gesetzlicher Aufträge zum pädagogischen Alltag dazu. In Tür-und-Angelgesprächen beim Bringen oder

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

beim Abholen werden zwischen Eltern und ErzieherInnen Informationen und Erlebnisse, Erfreuliches und Sorgen ausgetauscht. Auch in Entwicklungsgesprächen wird von den pädagogischen Fachkräften regelmäßig über die Entwicklung des Kindes berichtet und es werden, wenn nötig, konkrete Angebote zur Unterstützung für Kinder und Eltern gemacht. Dennoch ist das Thema Kinderschutz für ErzieherInnen auch mit Überforderung, Unkenntnis und Unsicherheit verbunden, wie das Fallbeispiel zeigt. Werden Fragen des Kinderschutzes in Teams thematisiert, löst das oft Abwehr bei den Fachkräften aus: »Dafür haben wir keine Zeit und zu wenig Personal.« oder »Kindeswohlgefährdung gibt es in unserer Einrichtung nicht«.

Das beschriebene Beispiel verdeutlicht, dass Kinderschutz ein emotionales Thema ist, welches unterschiedliche Gefühle bei Fachkräften und Eltern hervorrufen kann. Ohnmacht und Schock, Trauer und Wut, Mitgefühl und Anteilnahme sind nur einige davon. Auch wenn in akuten Fällen bzw. bei Gefahr im Verzug immer Eile geboten ist, sind ein reflektiertes Innehalten, ein Austausch mit den KollegInnen nicht nur für die eigene Handlungssicherheit, sondern auch für die persönliche emotionale Entlastung wichtig. Wie lässt sich der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Alltag von Kindertageseinrichtungen umsetzen, damit er nicht als Überforderung wahrgenommen, sondern als regulärer Bestandteil gelingender pädagogischer Arbeit verstanden und praktiziert wird?

### 2.1 Vom Bauchgefühl zur Sicherheit

#### Kindliche Bedürfnisse

Schmutzige Kleidung, das fehlende Frühstücksbrot oder ein blauer Fleck können erste Zeichen von Vernachlässigung oder Gewalt sein, wie sie auch die Erzieherin im Fallbeispiel über einen längeren Zeitraum wahrgenommen hatte. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wissen aufgrund ihrer Ausbildung, was Kinder brauchen (vgl. Maslow, 1954/ Greenspan 2002): altersangemessene Ernährung und Körperpflege, ausreichende Ruhe- und Schlafmöglichkeiten, der Witterung entsprechende Kleidung, einen verlässlichen Gefahrenschutz, sichere Betreuung und Aufsicht, die Gewährleistung einer gesundheitlichen Grundversorgung, vielfältige Spielanregungen bzw. -möglichkeiten, ein sachgemäßer Umgang mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie unbedingt stabile Bezugspersonen, die sich dem Kind verlässlich und positiv emotional zuwenden. Pädagogische Fachkräfte sehen sehr gut im täglichen Kontakt mit den Kindern, ob diese Bedürfnisse erfüllt sind bzw. bemerken, wenn sich etwas verändert. Wo aber genau beginnt Kindeswohlgefährdung? Sind die schmuddelige Anmutung eines Kindes oder das Wissen, dass Mutter oder Vater es nur selten vermögen, ihr Kind witterungsgerecht anzuziehen schon »gewichtige Anhaltspunkte« (-> Glossar) für eine Kindeswohlgefährdung? Wie kommen pädagogische Fachkräfte von einem »komischen Bauchgefühl«, das geprägt ist von eigenen Normen, Wertvor-

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

stellungen und Haltungen, zu einer auf eindeutigen Beobachtungen und Sachinformationen beruhenden Gefährdungseinschätzung?

Formen der Kindeswohlgefährdung (vgl. Maihorn, 2009), wie Vernachlässigung und körperliche Gewalt, aber auch sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch sowie psychische Gewalt und seelische Misshandlung sind vielseitig und bedürfen eines hohen Maßes an Sensibilität, um sie zu erkennen und zu bewerten, hoher fachübergreifender diagnostischer Kompetenzen und zum Teil auch spezifischen Fachwissens.

### Kindeswohlgefährdung

#### **Kindeswohlgefährdung**

*Als Kindeswohlgefährdung gilt gemäß Bundesgerichtshof »eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt« (vgl. Kindler u.a., 2006).*

*Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:*

- 1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.*
- 2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.*
- 3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.*

### Kinderschutz als Querschnittsthema in Einrichtungen

Einerseits müssen pädagogische Fachkräfte die für eine angemessene Situationsbeurteilung notwendigen diagnostischen Kompetenzen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen erwerben. Andererseits müssen sie aber auch die Möglichkeit bekommen, ihre Sorgen um ein Kind im Team zu äußern. Dieser Raum für kollegiale Beratung bzw. kollegialen Austausch sollte verbindlicher Bestandteil einer Teambesprechung sein. Ein Klima, welches Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung von vornherein wegen Überforderung zurückweist oder tabuisiert, lähmt die Fachkräfte, macht sie blind für dieses Thema oder zu »EinzelkämpferInnen«. Deshalb ist es wichtig, Kinderschutz als gesetzlichen Auftrag und als ein wirkliches Querschnittsthema in der Arbeit der Kindertageseinrichtung zu etablieren. Ein erster Schritt kann die Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners für Kinderschutz bzw. einer internen Fachkraft für Kinderschutz sein, die als MultiplikatorIn das Thema Kinderschutz für die KollegInnen präsent hält, regelmäßig neuen Input gibt und ein offenes Ohr für ihre KollegInnen in einem konkreten Einzelfall hat. Die als MultiplikatorInnen fungierenden pädagogischen Fachkräfte treffen sich regelmäßig zu praxisbegleitenden Fortbildungen, die z.B. durch die Träger der Einrichtungen, die FachberaterInnen der Jugendämter oder durch die Einrichtungen selbst organisiert werden. Sie befassen sich mit den Themen oder Fällen, die sie aus ihren

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

Einrichtungen mitbringen: z.B. wie man Risiko- und Gefährdungssituationen erkennt und beurteilt, ein Kinderschutzverfahren durchführt, welche gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes dabei zu beachten und Gespräche in diesem Kontext zu führen sind.

### AnsprechpartnerIn Kinderschutz

#### **Aufgabenprofil AnsprechpartnerIn Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen**

- *Fachliche Beratung von pädagogischen Fachkräften und/oder Leitungskräften insbesondere in Bezug auf Fallberatungen (Gefährdungseinschätzung) bzw. Fallreflexionen (Auswertung)*
- *Fachberatung aller pädagogischen Fachkräfte zu Kinderschutzfragen*
- *Unterstützung bei der Erstellung von Schutzplänen im Einzelfall*
- *Vermittlung von Beratungs- und Hilfsangeboten für pädagogische Fachkräfte und/oder Leitungskräfte*
- *diesbezüglich Pflege und regelmäßige Aktualisierung der Kita-Netzwerkkarte Kinderschutz*
- **allerdings:** *keine Fallverantwortung und somit auch keine Mittlerfunktion zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendhilfe sowie ggf. anderen Kooperationspartner/innen in Bezug auf Einzelfälle. Die Fallverantwortung trägt die ratsuchend pädagogische Fachkraft. Erst mit der Meldung an das Jugendamt wird die Fallverantwortung an die zuständige MitarbeiterIn im Jugendamt übertragen.*

## 2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

»Was mache ich wie und wann im Kinderschutzfall? Mit wem berate ich mich? Was darf ich wem erzählen? Wie helfe ich dem Kind und den Eltern und was mache ich, wenn die Hilfe nicht ausreicht bzw. die Eltern diese nicht annehmen wollen oder wenn die Eltern nicht in der Lage sind, angebotene Hilfen umzusetzen?« Das sind Fragen, die sich Fachkräfte stellen, wenn ein Kind gefährdet sein könnte. Gesetzliche Grundlage für das Handeln von Fachkräften der Jugendhilfe im Kinderschutzfall oder bei entsprechenden Verdachtsfällen ist der § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Fachkräfte aus Einrichtungen und von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß Abs. 4 einen aus dem Grundgesetz abgeleiteten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Entsprechend dieses Auftrages haben auch MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung »einer insoweit erfahrenen beratenden Fachkraft« und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes vorzunehmen. Sie bieten den Eltern notwendige und geeignete Hilfe an und wirken darauf hin, diese zu nutzen. Dabei geht es nicht um Hilfen über ihre Aufgabe als pädagogische Fachkräfte hinaus, vielmehr darum, den Eltern ihr pädagogisches Fachwissen zur Verfügung zu stellen, etwa auf die Notwendigkeit von Klarheit und Ritualen zu verweisen oder auf Freizeit- oder Unterstützungs-

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

angebote in der Kommune aufmerksam zu machen. Sollte die Gefährdung für das Kind so nicht abgewendet werden können, weil die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind oder die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht ausreichen, sind die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

### Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

#### **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

### Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Trägern und Kindertageseinrichtungen

## 2.3 Kinderschutzverfahren in Kindertageseinrichtungen

Damit die MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen im Kinderschutzfall kompetent und sicher handeln können, besteht zwischen den örtlich zuständigen Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen eine gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Vereinbarung über die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ein qualifiziertes Kinderschutzverfahren der Kindertageseinrichtungen sollte Anlage einer solchen Vereinbarung sein. Träger von Einrichtungen haben gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Landesjugendamt, Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Träger bzw. Einrichtungen müssen bei der Erarbeitung solcher Verfahren nachfolgende gesetzlich bestimmten Schritte, aber auch einrichtungs- und trägerspezifische Besonderheiten (Größe, Leitungsstruktur, Aufgabenverteilung) beachten:

### Kinderschutzverfahren

- Erhält ein/e MitarbeiterIn einer Kindertageseinrichtung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, informiert diese in der Regel umgehend die Einrichtungsleitung. Die Hinweise sind zu dokumentieren.
- Die Leitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt ggf. und eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.



## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

- An der Fallberatung nehmen in der Regel teil: Die Leitung der Kindertageseinrichtung, ggf. der/die AnsprechpartnerIn Kinderschutz, der/die BezugserzieherIn des Kindes sowie pädagogische Fachkräfte, die Kenntnis von der Gefährdung haben. Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuziehen. Im Ergebnis ist ein Protokoll der Fallberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz<sup>1</sup>) zu fertigen, in dem u. a. zu dokumentieren ist, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden.

### Die insoweit erfahrene Fachkraft

#### **Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft**

*Die insoweit erfahrene Fachkraft hat nach einer entsprechenden Beauftragung, beratend und begleitend sicherzustellen, dass die Fachkräfte und Personen im jeweiligen Beratungskontext ihre eigene Risikoeinschätzung in entsprechender Weise qualifiziert durchführen können. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss gem. § 8a SGB VIII Abs. 2 von Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem achten Sozialgesetzbuch erbringen, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden. In den § 8a-Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern ist geregelt, welche insoweit erfahrene Fachkraft für den Träger bzw. die Einrichtung zur Verfügung steht. Die Hinzuziehung erfolgt grundsätzlich durch die fallzuständige Fachkraft. Die Form der Anfrage bzw. Beauftragung ist nicht vorgeschrieben, aber es empfiehlt sich dies entweder unmittelbar schriftlich zu tun bzw. die persönliche oder telefonische Anfrage / Beauftragung aktenkundig zu dokumentieren.*

*(vgl. Leitner, 2014)*

- Liegt eine Gefährdung des Kindes vor, wird festgelegt, was von wem unternommen werden soll, wer z. B. Gespräche mit den Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan erstellt, der konkrete Maßnahmen nach dem Grundsatz »Wer macht was bis wann?« enthält. Diese Maßnahmen sind innerhalb der festgelegten Frist durch die Leitung oder eine/n andere/n verantwortliche/n MitarbeiterIn der Einrichtung zu kontrollieren. Werden Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen oder sind diese dazu nicht in der Lage bzw. stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, erfolgt durch die Einrichtungsleitung eine Meldung an das Jugendamt in der Regel auf einem dafür vorgesehenen Meldebogen. Der für die Einrichtung zu nutzende Meldebogen ist i.d.R. verbindlicher Bestandteil der Anlagen zur § 8a-Vereinbarung.

<sup>1</sup> Vorlagen für Dokumentationsbögen sind einrichtungs- bzw. trägerinterne Materialien, die ggf. im Rahmen der Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt sind.

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

- Bei akuter Gefährdung sind das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst sofort zu informieren oder die Polizei zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr im Zuge von Amtshilfe um Unterstützung zu bitten. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung kann die Leitungskraft das Familiengericht auch direkt anrufen. Das Jugendamt sollte davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Die meisten Träger haben zusammen mit den Jugendämtern Verfahren für den Fall entwickelt, dass ein Kind geschützt werden muss. Diese werden formal durch die Träger an die Kindertageseinrichtungen weitergegeben. Dennoch sind sie oft den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen nicht bekannt. In der Beratung vor Ort zeigt sich, dass die Umsetzung solcher Verfahren in der Alltagspraxis bisher nur unzureichend gelingt. Dabei zeigt die Praxis, dass ein qualifiziertes Kinderschutzverfahren für pädagogische Fachkräfte Orientierung und Handlungssicherheit bietet. Sie können sich aufgrund der Verbindlichkeit des Verfahrens rückversichern und zu treffende Entscheidungen legitimieren, ihr Handeln transparent dokumentieren und es für Außenstehende (Eltern, Ämter, Gerichte) nachvollziehbar machen. Ein qualifiziertes Kinderschutzverfahren unterstützt auch die Kooperation und den fachlichen Austausch mit anderen Fachkräften.

Inhalte einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern von Kindertageseinrichtungen

### **§ Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII**

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

Im eingangs genannten Beispiel des Kleinkindes mit dem wunden Po hätte ein internes Verfahren die Erzieherin in der Verarbeitung ihrer Gefühle und der Gefahreinschätzung unterstützt und ihr ein Handeln entlang eines klar strukturierten Ablaufes ermöglicht. Der erste Schritt wäre hier ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung unter Hinzuziehung der Ansprechpartnerin für Kinderschutz gewesen. Die Anzeichen für eine Gefährdung hätten im kollegialen Austausch oder unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden müssen und erst danach wäre über weiterführende Maßnahmen entschieden worden. Dabei muss immer geprüft werden, ob die internen Maßnahmen der Kindertageseinrichtung für die Abwendung der Gefährdung ausreichen und ob die Eltern bereit oder in der Lage sind, angebotene Hilfe anzunehmen. Erst wenn einer der drei genannten Faktoren nicht erfüllt ist, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

**Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten**  
 von Jenny Troalic

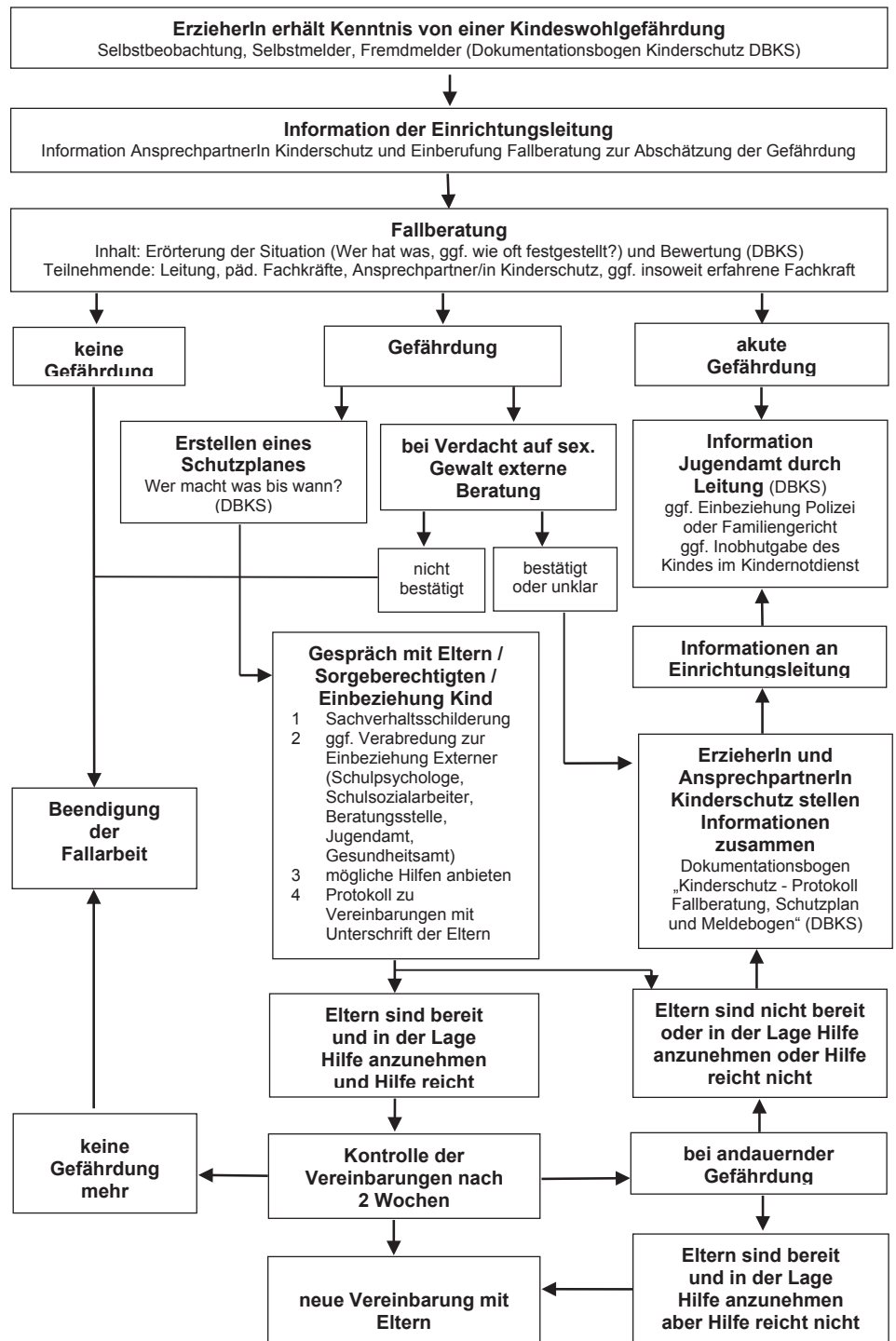


Abb. 1: Verfahrensablauf Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.  
 (Quelle: vgl. Leitner u.a., 2013)

**Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten**  
 von Jenny Troalic

## 2.4 Netzwerkkarte Kinderschutz

Wer sind meine AnsprechpartnerInnen, an wen kann ich Eltern verweisen? Im Kinderschutz ist es wichtig, seine AnsprechpartnerInnen zu kennen und den Kontakt zu ihnen zu pflegen. Nicht nur die aktuelle Telefonnummer und Kontaktdaten des Jugendamtes sollten bekannt und für alle ErzieherInnen zugänglich sein. Zusätzlich ist eine Übersicht über alle relevanten AnsprechpartnerInnen zur Fachberatung oder zur Vermittlung oder Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen wie z.B. die Erziehungs- und Familienberatungsstelle, die Sonderpädagogische Beratungsstelle, die KitafachberaterIn im Jugendamt, der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt, der Kinder- und Jugendnotdienst, die Rettungsstelle, das Gesundheitsamt, Kinderärzte, Polizei/Kontaktbereichsbeamte und die Amts- bzw. Familiengerichte im Kinderschutzfall hilfreich. Die Datpflege liegt hierbei, wenn nichts anderes verabredet wurde, in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung.

### Übersicht über Ansprechpartner/innen bezüglich Fachberatung oder unmittelbarer Einleitung von Hilfe und Schutzmaßnahmen

Institution		Name	Erreichbarkeit (Wochentag, Uhrzeit)	Telefon	Fax	E-Mail
Sonderpädagogische Beratungsstelle	Leitung					
KitafachberaterIn						
Erziehungs- und Familienberatungsstelle	Leitung					
Jugendamt						
Kinder- und Jugendnotdienst	Leitung					
Rettungsstelle	ChefärztIn					
Gesundheitsamt	AmtsarztIn					
Polizei	KontaktbereichsbeamtIn					
Amtsgericht bzw. Familiengericht						

Abb. 2: Netzwerkkarte Kinderschutz. (Quelle: vgl. Leitner u.a., 2013)

## 2.5 Elterngespräche und Thematisierung im Team

Wie spreche ich mit meinen KollegInnen und meiner Einrichtungsleitung über meine Vermutungen? Wie teile ich den Eltern meine Bedenken mit, ohne sie als Partner zu verlieren? Pädagogische Fachkräfte befürchten manchmal, dass sie mit ihrem Verdacht kein Gehör im Team bekommen, als Moralapostel hingestellt werden oder als die, die mit dem Jugendamt kollaboriert. Anonyme Meldungen beim Jugendamt bzw. anonyme Beratungsanfragen sind eine Folge. Es kommt auch vor, dass bedenkliche Beobachtungen nicht hinterfragt werden. Ein frühes Gespräch mit der Einrichtungsleitung, einer/m KollegIn und/oder den Eltern möglichst vor dem tatsächlichen Eintritt eines Kinderschutzfalls dient dazu, die Beobachtungen auf Grundlage von Fakten sachlich darzustellen und der eigenen Sorge um das Kind Ausdruck zu verleihen. Die Haltung dabei sollte von der Bitte bestimmt sein: »Helfen Sie mir, meine Sorge los zu werden?«

Viele Kindertageseinrichtungen haben in ihren Kinderschutzverfahren die Gespräche mit der Einrichtungsleitung, den fachlichen Austausch mit einer/m KollegIn sowie das gesetzlich bestimmte Gespräch mit den Eltern strukturell verankert. Im pädagogischen Alltag müssen dafür neben den regulären Arbeitsabläufen und jenseits

des Gruppengeschehens Zeitfenster gefunden und geeignete Situationen geschaffen werden. Gerade Elterngespräche brauchen dringend ausreichend Zeit, denn sie entwickeln nicht selten eine eigene und nicht vorhersehbare Dynamik. Ein gemeinsam vereinbarter Termin, an dem die/der ErzieherIn aus dem Gruppengeschehen herausgelöst wird und die Eltern ohne Zeitdruck in einer angemessenen Atmosphäre teilnehmen können, ist Basis für ein gelingendes Gespräch. Zugleich muss das Gespräch gut vorbereitet sein. Nicht nur das Ziel muss klar formuliert werden, sondern auch das Setting muss stimmen und ein Einstieg in das Gespräch überlegt sein.

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

### Elterngespräche vorbereiten

#### **Bereiten Sie sich auf ein (schwieriges) Elterngespräch vor!**

- *Machen Sie sich schriftliche Stichpunkte für ein »schwieriges« Elterngespräch, damit Sie einen Leitfaden haben und ggf. nichts vergessen.*
- *Vergewissern Sie sich für Ihre Vorbereitung immer im Rahmen einer kollegialen Teamberatung: Was sind Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse, was die der KollegInnen. Was empfehle die anderen für ein Vorgehen?.*
- *Beschreiben Sie Ihre Wahrnehmung bzw. Ihr Problem aus der eigenen Sicht (als pädagogische Fachkraft). Klären Sie dafür den Sachverhalt im Vorfeld so weit es geht aus Ihrer Sicht und Einschätzung ab. Ziehen Sie ggf. weitere Personen hinzu, und besprechen Sie dies ggf. vorab mit den Eltern.*
- *Versetzen Sie sich in die Lage der Eltern des Kindes. Wie stellt sich deren subjektive »Realität« vermutlich dar? Welche Ziele bzw. Motivationen vermuten Sie bei den Eltern? Wechseln Sie bewusst die Perspektive!*
- *Klären Sie für sich, welches Ziel Sie anstreben im Hinblick auf die Problemlösung bzw. auf mögliche oder notwendige kurz- und langfristige Veränderungen.*
- *Prüfen Sie, wann, wo und ggf. mit wem (eine/n zweite/n Kollegen/in) Sie das Gespräch durchführen wollen.*
- *Entwickeln Sie vorsorglich eigene Ideen für die Problemlösung für den Fall, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind sich damit auseinanderzusetzen.*

Checklisten und die kollegiale Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft können die pädagogischen Fachkräfte in ihrer inhaltlichen und emotionalen Vorbereitung auf diese Begegnungen unterstützen. Beobachtungen können vorab strukturiert zusammengetragen und dokumentiert werden und helfen so, den Gesprächsfaden und das Gesprächsziel im Auge zu behalten.

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten von Jenny Troalic

### Elterngespräche strukturieren

#### **Struktur eines Elterngesprächs**

1. *Gesprächseröffnung: Nennen Sie den Anlass und das formale Gesprächsziel. Signalisieren Sie den Eltern Vertrauen und Offenheit, indem Sie zum Beispiel betonen, dass auch Ihnen das Thema (die Klärung) sehr am Herzen liegt. Sprechen Sie den vorgesehenen Ablauf und den zeitlichen Rahmen an.*
2. *Klärung des Sachverhalts: Beide Seiten sollten nun die gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen darstellen und klären. Alle Informationen werden zusammengetragen. Vermeiden Sie Bewertungen. Das gegenseitige Hinhören und Nachfragen ist von besonderer Bedeutung.*
3. *Zielfindung: Klären Sie die gemeinsamen und ggf. unterschiedlichen Ziele. Häufig stellt sich der aktuelle Gesprächsanlass nur als »Aufhänger« für ein weit größeres Problem dar.*
4. *Lösung: Sammeln Sie gemeinsam Ideen für die Bewältigung des Problems. Überlegen Sie, ob die Lösungen durchführbar sind, was zur Lösung benötigt wird und welche Konsequenzen für die Beteiligten (Eltern, Kinder, pädagogische Fachkräfte) daraus erwachsen.*

*(vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, 2010)*

### Auf die Haltung kommt es an!

Gelingende Gespräche zum Thema Kinderschutz sind immer auch eine Frage der Haltung. Es sollte dabei deutlich gemacht werden, worum sich die Fachkräfte Sorgen machen und welches Ziel sie zur Lösung der Probleme verfolgen: Dass sie sich um das Kind sorgen und es nicht darum geht, Schuld zu suchen oder zuzuweisen. Im beschriebenen Musterfall könnte die Erzieherin das Gespräch mit den Eltern vielleicht wie folgt beginnen: »Ich habe bei Ihrem Kind wiederholt massive Rötungen im Windelbereich festgestellt und mache mir deshalb Sorgen um die Gesundheit und das Wohl Ihres Kindes. Ich würde gerne wissen, ob Sie dies auch beobachtet haben und mit Ihnen eine Lösung finden, wie wir gemeinsam dafür sorgen können, dass es Ihrem Kind besser geht.«

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

### 2.6 Kinderschutz im pädagogischen Alltag

Folgende Faktoren beeinflussen das Handeln von pädagogischen Fachkräften im Kinderschutz positiv:

Kinderschutz ins  
Leitbild aufnehmen

#### Engagement:

- Kinderschutz wird in der Kindertageseinrichtung als Querschnittsthema verstanden, ist personell verankert (z.B. durch eine AnsprechpartnerIn Kinderschutz) und Teil des Leitbildes und des Konzeptes der Einrichtung.
- Kinderschutzrelevante Themen werden offen kommuniziert.
- Es herrscht ein offenes Klima, in dem heikle Themen benannt und besprochen werden können.

In vielen Kindertageseinrichtungen werden diese Punkte berücksichtigt und entsprechen ihrem Qualitätsverständnis. Das Leitbild der Einrichtung ist öffentlich zugänglich und wird gegenüber den Eltern z.B. bei der Aufnahme eines Kindes angesprochen und zur Verfügung gestellt. Die AnsprechpartnerInnen für Kinderschutz sind beispielsweise in Aushängen zur Vorstellung des Einrichtungsteams konkret benannt und somit auch für die Eltern zu identifizieren.

Qualität sichern

#### Qualität und Qualifizierung:

- Die Sicherung einer hohen Qualität der pädagogischen Arbeit und die Qualifizierung der MitarbeiterInnen wird als gemeinsame Aufgabe von Leitung und Team verstanden.
- Die Kindertageseinrichtung verfügt über ein qualifiziertes internes Kinderschutzverfahren.
- In Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Die Vereinbarungen mit den Jugendämtern sind allen MitarbeiterInnen bekannt und werden regelmäßig (alle zwei Jahre) gemeinsam ausgewertet und fortgeschrieben.
- Die Einrichtung bzw. der Träger der Einrichtung sorgen für die kinderschutzrelevante Qualifizierung der AnsprechpartnerIn Kinderschutz im Rahmen eines Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzeptes.

Die Vereinbarungen und Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sind aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen zum Bundeskinderschutzgesetz 2012 von den zuständigen Jugendämtern und Trägern überarbeitet worden. In vielen § 8a-Vereinbarungen ist der Praxistransfer bzw. die Information über die Inhalte dieser Vereinbarung vom Träger zur Einrichtungsleitung bis hin zu den pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtungen verbindlich geregelt, die Form (Belehrung oder Fortbildung) ist dabei offen.



## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

### Was Fachkräfte wissen sollten

Auch gibt es Qualifizierungsangebote für pädagogische Fachkräfte zum Thema Kinderschutz. In diesen Fortbildungen können sie sich die gesetzlichen Grundlagen, Verfahrensregeln, ein eigenes Rollen- und Auftragsverständnis, diagnostische Kompetenzen sowie methodisches Handwerkszeug aneignen.

### Information:

- Alle MitarbeiterInnen kennen das Kinderschutzverfahren der Einrichtung. Sie wurden darüber informiert und wissen, wo sie das Verfahren und weiterführende Informationen einsehen und erhalten können.
- Eine Kita-Netzwerkkarte Kinderschutz ist für alle MitarbeiterInnen zugänglich und wird durch eine zuvor benannte MitarbeiterIn oder die Leitung selbst aktuell gehalten. Sie bietet eine Übersicht über AnsprechpartnerInnen zur Fachberatung oder zur Vermittlung bzw. Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen wie Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Sonderpädagogische Beratungsstelle, KitafachberaterIn im Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienst, Rettungsstelle, Gesundheitsamt, Kinderärzte, Polizei/Kontaktbereichsbeamte, Amts- bzw. Familiengerichte.

### Transparenz unterstützt Kinderschutz

In vielen Kindertageseinrichtungen sind die Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht nur für die ErzieherInnen, sondern, ähnlich wie die Konzeption der Einrichtung, auch für die Eltern einsehbar. Die entsprechenden Ordner sollten für die ErzieherInnen und Eltern immer zugänglich aufbewahrt werden. Je nach Organisation der Kindertageseinrichtung bieten sich die Gruppenräume dafür an, da zu diesen auch die Eltern Zugang haben, ein Schwarzes Brett oder ErzieherInnenzimmer. Diese Transparenz unterstützt den Umgang mit dem Thema Kinderschutz. Als Bestandteil einer regelmäßigen Qualitätskontrolle sollten auch die Kontakte zu KooperationspartnerInnen regelmäßig auf ihre Aktualität und die Form und Qualität der Zusammenarbeit überprüft werden. Um die Pflege dieser Informationen kann sich die Tageseinrichtung selbst kümmern; ist sie in ein funktionierendes Informations- und Kooperationsnetzwerk (regionale Netzwerke Frühe Hilfen oder Kinderschutz) eingebunden, können dies auch Kooperationspartner übernehmen und die Einrichtung über Kontaktänderungen und weitere Veränderungen informieren.

### 3. Fragen und weiterführende Informationen

#### 3.1 Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes



##### **AUFGABE 1:**

---

Welche Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht die Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zwischen dem Träger einer Kita und dem örtlichen Jugendamt vor?



##### **AUFGABE 2:**

---

Gibt es in Ihnen bekannten Einrichtungen eine Netzwerkkarte Kinderschutz? Wer sind dort als wichtigste PartnerInnen genannt? Wer pflegt die Netzwerkkarte und sichert somit die Aktualität der Daten?



##### **AUFGABE 3:**

---

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Beschreiben Sie die Rollenunterschiede zwischen der fallzuständigen pädagogischen Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft.

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

### 3.2 Literatur

#### LITERATUR- VERZEICHNIS

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2010). Info aktuell. Ausgabe 14. Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung. Schwierige Elterngespräche erfolgreiche bewältigen. Zugriff am 22.09.2015. Verfügbar unter: [http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Info\\_aktuell/14\\_Info\\_aktuell.pdf](http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Info_aktuell/14_Info_aktuell.pdf)

Greenspan, Stanley I.; Brazelton, Thomas Berry (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel: Beltz

Leitner, Hans (2014). Die insoweit erfahrene Fachkraft: Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Zugriff am 16.09.2015. Verfügbar unter: [http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die\\_insoweit\\_erfahrene\\_Fachkraft\\_2014.pdf](http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft_2014.pdf)

Leitner, Hans; Rieck, Ina; Bock, Michael; Troalic, Jenny (2013). Praxisbegleitbuch Kinderschutz. Band 2. Hennigsdorf/Rostock: Start gGmbH

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Maihorn, C.; Ellesat, P. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Maslow, A.H. (1954): Motivation and personality. New York: Harper

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist.

#### EMPFEHLUNGEN ZUM WEITERLESEN

Leitner, Hans; Rieck, Ina; Bock, Michael (2012). Praxisbegleitbuch Kinderschutz. Band 1. Oranienburg/Rostock: Start gGmbH

Maywald, Jörg (2011). Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Zugriff am 22.09.2015. Verfügbar unter: [http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/FT\\_maywald\\_2011.pdf](http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/FT_maywald_2011.pdf)

## Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten

von Jenny Troalic

### 3.3 Glossar

**gewichtige Anhaltspunkte** Der Begriff gewichtige Anhaltspunkte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wann in Einrichtungen Anhaltspunkte im Erscheinungsbild des Kindes, in seinen Äußerungen oder in seinem Verhalten als gewichtig eingeschätzt werden, hängt ab von der subjektiven Wahrnehmung der Betreuungspersonen, ihrer fachlichen Qualifikation in Bezug auf Kinderschutz und vom Kontext, in dem das Kind betreut wird. Der Gesetzgeber überlässt den Einrichtungen die Verantwortung, wann sie tätig werden wollen. Dies führt häufig zu Unsicherheiten, wann Anhaltspunkte gewichtig genug sind. Ein frühzeitiges Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung erhöht die Chance, mit Eltern und Kindern in einen produktiven Dialog eintreten zu können (vgl. Maihorn, 2009).

**Kinderschutz** bedeutet in der wortwörtlichen Übersetzung, Kinder zu schützen. Vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Gesetzgebung kann Kinderschutz nicht nur als eingreifendes Instrument bei drohender Kindeswohlgefährdung verstanden werden. Kinder und deren Eltern werden in Deutschland bereits frühzeitig durch einen primär und sekundär präventiven Kinderschutz über unterschiedliche Beratungs- und Hilfsangebote (z.B. Frühe Hilfen gem. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, allgemeine Förderung in der Familie gem. § 16 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII) geschützt und unterstützt. Erst bei drohender Kindeswohlgefährdung greift der reaktive, eingreifende Kinderschutz (Tertiärprävention) im Sinne des § 8a SGB VIII, der entgegen der Angebot im primär präventiven und sekundär präventiven Kinderschutz kein freiwilliges Angebot ist. Dennoch spielt auch hier die Beteiligung der Eltern eine entscheidende Rolle.

*KiTa Fachtexte ist eine Kooperation der Alice Salomon Hochschule, der FRÖBEL-Gruppe und der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). KiTa Fachtexte möchte Lehrende und Studierende an Hochschulen und Fachkräfte in Krippen und Kitas durch aktuelle Fachtexte für Studium und Praxis unterstützen. Alle Fachtexte sind erhältlich unter: [www.kita-fachtexte.de](http://www.kita-fachtexte.de)*

#### Zitiervorschlag:

Troalic, J. (09.2015): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/XXXX> (Hier die vollständige URL einfügen.). Zugriff am T.T.MM.JJJJ